

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Taxi-
gewerbe (Taxiordnung); vom 01. Juni 2022 69

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über Beförde-
rungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen im Landkreis Fürstfeldbruck (Taxitarifordnung - TTO);
vom 01. Juni 2022 71

Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Fürstfeldbruck
für Schule und Bildung (MZ); Medienzentrumssatzung - MZS - 78

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der
Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der angeordneten Biosicherheits-
maßnahmen für Geflügelhaltungen für das gesamte Gebiet des
Landkreises Fürstfeldbruck 81

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes
Maisach II (Verbandssatzung) vom 26.11.2021 84

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Taxigewerbe (Taxiordnung); vom 01. Juni 2022

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl S. 70) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRs 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl 2022, S 79) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende **Verordnung**:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck haben, und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge Ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (8) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden. Schäden am Fahrzeug sowie auch von weitem sichtbare Dellen und Kratzer sind unverzüglich zu beheben.
- (9) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 3 Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Dasselbe gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrslage nicht entgegenstehen.
- (5) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (6) Der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten und sie einschließlich ihrem Gepäck von der Wohnung abzuholen und zur Wohnung zurückzubringen. Für diese Zusatzleistung darf wie für eine Nebenleistung ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

§ 4 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landkreises Fürstfeldbruck vom 01. Juni 2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 11 vom 19. Juni 2018) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, 10. Mai 2022
Landratsamt Fürstfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Fürstenfeldbruck (Taxitarifordnung - TTO); vom 01. Juni 2022

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl S. 70) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRs 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl 2022, S. 79), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende **Verordnung**:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München, den Flughafen München sowie die bei der Fahrt vom Landkreis Fürstenfeldbruck zum Flughafen München zu durchfahrenden Gemeindegebiete.

§ 2

Bereithaltungsgemeinden

Es bilden jeweils eine Bereithaltungsgemeinde:

1. die Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngesing, Landsberied, Maisach
2. die Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau,
3. die Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell.

§ 3

Tarifzonen

- (1) Das Ortsgebiet der Betriebssitzgemeinde Germering bildet die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.
- (2) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:
 - Staatsstraße 2069 – Aubinger Straße
 - Olchinger Straße – Ihleweg
 - Hauptstraße – Holzkirchner Straße
 - Holzkirchner Straße – Ecke Kleingartenanlage
 - Roggensteiner Allee – Höhe Freizeitanlage Kiesweiher

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- Walter-Schleich-Straße – einschließlich Sportzentrum
- Zur Leite – Höhe Gut Roggenstein
- Emmeringer Straße – Am Vogelherd
- Staatsstraße 2345 – Estinger Straße
- Neu-Estinger-Straße – Richard-Wagner-Straße
- Feursstraße – Rudolf-Bögl-Weg
- Heideweg – Ascherbachstraße
- Ascherbachstraße – Bahndurchlass
- Staatsstraße 2345 – J.-G.-Gutenberg-Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

- (3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- Aubinger Weg – Gröbenbach
- Staatsstraße 2069 – Kreisstraße FFB 11
- Allinger Straße – Hauptstraße
- Ihleweg – Olchinger Straße
- Roggensteiner Straße – nach Einmündung Rauscherweg
- Augsburgener Straße – Fischerweg
- Exterstraße – Bahndurchlass
- Grasselfinger Straße – Bahnweg
- Eschenrieder Straße – Am Zillerhof
- Olchinger Straße – Liegnitzer Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

- (4) Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied und Maisach werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- B 2 Richtung Mammendorf als nördliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Mammendorf einschließlich Nannhofen – die Verbindungsstraße zwischen Mammendorf, Eitelsried und Babenried als westliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Landsberied einschließlich Babenried
- die Ortsverbindungsstraße Landsberied nach Schöngeising als Fortführung der westlichen Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Schöngeising
- das Ortsgebiet der Gemeinde Grafrath einschließlich Wildenroth, Höfen und Unteraltling
- das Ortsgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich aller Ortsteile
- das Ortsgebiet der Gemeinde Emmering
- das Ortsgebiet der Gemeinde Maisach mit den Gemeindeteilen Gernlinden, Gernlinden-Ost, Diepoltshofen, Anzhofen, Unterlappach, Überacker, Weiherhaus, Rottbach, Oberlappach, Stefansberg, Frauenberg, Germerswang, Malching und Obermalching

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

1. Grundfahrpreis: 4,00 €
2. dem Mindestfahrpreis in Höhe von 4,20 € (Grundfahrpreis inkl. einer Schalteinheit)
3. dem Wartezeitpreis nach Abs. 2
4. dem Kilometerpreis nach Abs. 3
5. den Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(2) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

1. bei verkehrsbedingter Wartezeit 30,00 €
(24 sek/0,20 €)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von

- 2,10 € 14,28 km/h
- 1,95 € 15,38 km/h
- 1,80 € 16,67 km/h

2. bei Stillstand der Räder länger als 15 Minuten: 40,00 €
(18 sek/0,20 €)

(3) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt:

- von 0 km bis einschließlich 8 km: 2,10 €
(95,2 m/0,20 €)
- über 8 km bis einschließlich 16 km: 1,95 €
(102,6 m/0,20 €)
- über 16 km: 1,80 €
(111,1 m/0,20 €)

(4) Es gelten folgende Fahrpreise:

1. Anfahrt innerhalb Tarifzone I frei
2. Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I Kilometerpreis
3. Zielfahrten ohne vorherige Anfahrt Kilometerpreis

Bekanntmachungen des Landratsamtes

4. Zielfahrten aus der Tarifzone II in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I

| | |
|-------------------|----------------|
| ▪ in Tarifzone II | Wartezeitpreis |
| ▪ in Tarifzone I | Kilometerpreis |

(5) Es gelten folgende Zuschläge:

1. Gepäck:

- | | |
|---|--------|
| a) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück | 1,00 € |
| b) üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.) | |

2. Kinderwagen frei

3. Tiere:

- | | |
|---|--------|
| a) jedes Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter | 1,50 € |
| b) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde | frei |

4. Bestellgebühr schriftlich oder mündlich 1,00 €

5. Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 6,00 €

(6) Für Fahrten von den Landkreismunicipalitäten zum Flughafen München oder vom Flughafen München zu den Landkreismunicipalitäten gelten folgende Festpreise (Tarifstufe 3):

| | |
|-----------------|----------|
| Türkenfeld | 106,00 € |
| Moorenweis | 106,00 € |
| Althegnenberg | 106,00 € |
| Mittelstetten | 106,00 € |
| Egenhofen | 101,00 € |
| Kottgeisering | 101,00 € |
| Grafrath | 101,00 € |
| Hattenhofen | 101,00 € |
| Oberschweinbach | 101,00 € |
| Adelshofen | 101,00 € |
| Jesenwang | 96,00 € |
| Landsberied | 96,00 € |
| Mammendorf | 96,00 € |

Bekanntmachungen des Landratsamtes

| | |
|------------------|---------|
| Schöngeising | 96,00 € |
| Alling | 96,00 € |
| Fürstenfeldbruck | 91,00 € |
| Emmering | 91,00 € |
| Germering | 91,00 € |
| Eichenau | 81,00 € |
| Maisach | 81,00 € |
| Gernlinden | 81,00 € |
| Puchheim | 81,00 € |
| Olching | 81,00 € |
| Gröbenzell | 76,00 € |

Wenn ein Taxi aus einer anderen Bereithaltungsgemeinde bestellt wird, deren Flughafenpauschale höher ist als die des Bestellers, gilt die höhere Pauschale.

Diese Festpreise beinhalten alle etwaigen Zuschläge nach Abs. 5, ausgenommen den Zuschlag für Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen.

Dieser Zuschlag beträgt bei Flughafenfahrten 10,00 €

Bei Sammelfahrten zum Flughafen gilt der jeweilige Zonenpreis erst ab Zustieg des dem Flughafen nächstgelegenen Fahrgastes. Davor wird die Sammelfahrt ab dem ersten Zustieg mit dem normalen Taxameterpreis berechnet. Der am weitesten entfernte Fahrgast wird als erstes abgeholt.

Bei Abholung eines Kunden vom Flughafen gilt ein Zuschlag von 10,00 €

Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (7) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 7,00 € zu begleichen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, bei denen die Fahrgäste aber wieder in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Ortsgebiet ist das durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gekennzeichnete Gemeindegebiet oder Gemeindeteilgebiet.
- (5) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 6 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifrunde zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 9 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 4 und § 6 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Fürstenfeldbruck vom 01. Juni 2018 (Amtsblatt des Landratsamt Fürstenfeldbruck Nr. 11 vom 19. Juni 2018) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10. Mai 2022
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Fürstenfeldbruck für Schule und Bildung (MZ); Medienzentrumssatzung - MZS -

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Rechtsträger

Der Landkreis Fürstenfeldbruck betreibt ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung. Es führt die Bezeichnung „Medienzentrum des Landkreises Fürstenfeldbruck für Schule und Bildung“ (MZ FFB) und hat seinen Sitz im Landratsamt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Aufgaben - Benutzungsberechtigte

1. Die Hauptaufgabe des Medienzentrums besteht im Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln sowie die Unterweisung darin. Die zum Verleih beschafften Lehrmittel sind nach Bildungsstandards gemäß den Lehrplänen produziert. Die Inhalte werden klar strukturiert sowie wissenschaftlich und didaktisch fundiert dargestellt.
2. Des Weiteren werden innovative Unterrichtsmittel zur Teststellung angeboten.
3. Nutzungsberechtigt sind Schulen und bildungsnahe, nicht gewerbliche Einrichtungen, die sich mit Bildungs- Kultur- und Erziehungsarbeit im Landkreis Fürstenfeldbruck befassen. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.

4. Aufgabenbeschreibung

4.1. Verwaltung

- Bereitstellung von AV-Präsentationstechnik für Veranstaltungen im Bereich des Landratsamtes, des Landkreises, der Kommunal- und Stadtverwaltungen sowie der Kultureinrichtungen
- Archivierung und Verwaltung des Archivbestands
- Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs
- Datenpflege des Online-Katalogs
- Lizenzierungen, Bereitstellungsarbeiten, Transferüberwachung
- Kontoführung

4.2. Pädagogische Aufgaben

- Auswahl und Beschaffung, Bereitstellung, Pflege und Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln
- Beratung und Information der Nutzungsberechtigten
- Medienpädagogische und didaktische Unterweisung und Beratung zum Gebrauch der zur Verfügung stehenden Lehrmittel

4.3. Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellung, Administration und Gestaltung einer Webseite mit Zugang zum Online-Katalog
- Informationsservice für Schulen mit laufender Aktualisierung
- Erstellung von Flyern und anderen Printmedien zur Verteilung an die Benutzergruppen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten

§ 3

Benutzungsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme von digitalen und analogen Lehrmitteln und Geräten gelten die Verleihbedingungen des Medienzentrums Fürstfeldbruck in der jeweils aktuellen Fassung.
Die Verleihbedingungen werden von der Amtsleitung im Benehmen mit der Leitung des Medienzentrums Fürstfeldbruck erlassen.
2. Benutzungsgebühren oder Entgelte für das Ausleihen von digitalen und analogen Lehrmitteln und Geräten werden nicht erhoben.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen Lehrmitteln und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie sind außerdem – unbeschadet der Haftung Dritter – bei Verlust zum Schadensersatz verpflichtet.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 4

Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck; personelle und sachliche Ausstattung

1. Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes Fürstenfeldbruck die Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck und die Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

Leitung und Stellvertretung sollen im Medienbereich kompetente Lehrkräfte sein, die im Landkreis Fürstenfeldbruck tätig sind. Bei ihrer Versetzung an eine Schule außerhalb des Landkreises entscheidet der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport über eine Weiterbeschäftigung oder Neubesetzung des Amtes.

2. Leitung und Stellvertretung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck können ehrenamtlich tätig sein. Der Landkreis gewährt eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt wird.
3. Der Landkreis stellt dem Medienzentrum Fürstenfeldbruck entsprechende Räume und Personal zur Verfügung.
4. Die Ausgaben des Medienzentrums Fürstenfeldbruck sind im Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck in einem eigenen Unterabschnitt zu veranschlagen. Die Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisbildstelle Fürstenfeldbruck vom 01.08.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.08.2001, Nr. 16) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.05.2022

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 01.02.2021 und vom 09.12.2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck werden **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurde durch das Landratsamt Fürstentfeldbruck zunächst mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken bekanntgegeben, anschließend wurden mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 erweiterte Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet. Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 03.05.2022 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden zwei Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Sollten neue Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und soweit notwendig zu ergreifen.

II.

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 03.05.2022 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden zwei Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Sollten neue Geflü-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

gelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und soweit notwendig zu ergreifen

Die mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 und 09.12.2021 des Landratsamtes Fürstfeldbruck angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse betroffener Geflügelhaltungen eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Einschränkungen (z.B. Ausstellungsverbot) unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise:

Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2021/2022 aktuell rückläufig ist, ist nach wie vor auch in Bayern mit einzelnen HPAI-Fällen zu rechnen. Besonders Bereiche unmittelbar um und an großen wie kleinen Gewässern, an denen wildlebendes Wassergeflügel vorzufinden ist, müssen kontinuierlich als gefährdet angesehen werden, da die epidemiologischen Erkenntnisse aus den letzten Jahren eine langfristige Etablierung der aktuellen HPAIV in der Wildvogelpopulation – also auch auf niedrigem Niveau über die Sommermonate hinweg – befürchten lassen. Daher muss auch in den nächsten Wochen und Monaten mit Einzelfällen der Aviären Influenza bei Wildvögeln in Bayern gerechnet werden.

Umso bedeutender sind zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter und Tierhalterinnen. Diese sind stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist für Tiere mit Auslauf

Bekanntmachungen des Landratsamtes

bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

Die Pflicht zur Meldung von gehaltenem Geflügel gilt per Gesetz weiterhin. Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies dem Veterinäramt unter 08141-519285 bzw. vetamt@lra-ffb.de vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Fürstenfeldbruck, 17.05.2022

Ballmann
Oberregierungsrat

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Maisach II (Verbandssatzung) vom 26.11.2021

Aufgrund von §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), erlässt der Wasserverbandes Maisach II folgende, durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck am 06.05.2022 (Az. 61-644.1/2 1994_1076) genehmigte **Satzung**:

§ 1 **Änderung der Verbandssatzung**

§ 12 sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Wasserverbandes Maisach II (Verbandssatzung) vom 08.01.1988 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 1/88) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 **Bildung des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand. Im Einzelfall ist auch die Wahl eines Nichtmitgliedes zulässig.

§ 22 **Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die jeweiligen Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese keine Verbandsmitglieder sind – mit mindestens einwöchiger Frist zu den jeweiligen Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 06.05.2022
Wasserverband Maisach II

Hermann Reitmayr
1. Vorstand